

Nr. 16	Braunlage, 26. September	Jahrgang 2024
--------	--------------------------	---------------

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
22	Bebauungsplan Nr. 22 „Fußgängerhängeseilbrücke Matthias-Schmidt-Berg“ der Stadt Braunlage OT St. Andreasberg im dargestellten Geltungsbereich	255
23	1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 des Eigenbetriebs Städtische Betriebe der Stadt Braunlage	257

**BEKANNTMACHUNG**

**Bebauungsplan Nr. 22 „Fußgängerhängeseilbrücke Matthias-Schmidt-Berg“  
der Stadt Braunlage OT St. Andreasberg  
im dargestellten Geltungsbereich**

Der Rat der Stadt Braunlage hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 22 „Fußgängerhängeseilbrücke Matthias-Schmidt-Berg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 22 „Fußgängerhängeseilbrücke Matthias-Schmidt-Berg“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

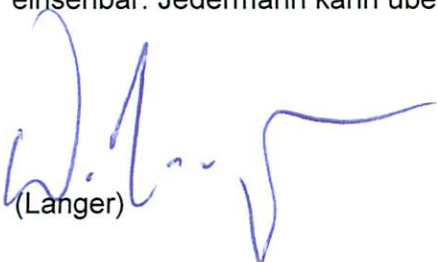
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Fußgängerhängeseilbrücke Matthias-Schmidt-Berg“ nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Braunlage, Herz.-Joh.-Str. 2, 38700 Braunlage, während der Dienststunden aus und kann von Jedermann eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind ferner im Internet auf der Seite der Stadt Braunlage unter

<https://www.braunlage.city/wirtschaft-bauen/oertliches-baurecht/bebauungsplaene-st-andreasberg/>

einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

  
(Langer)

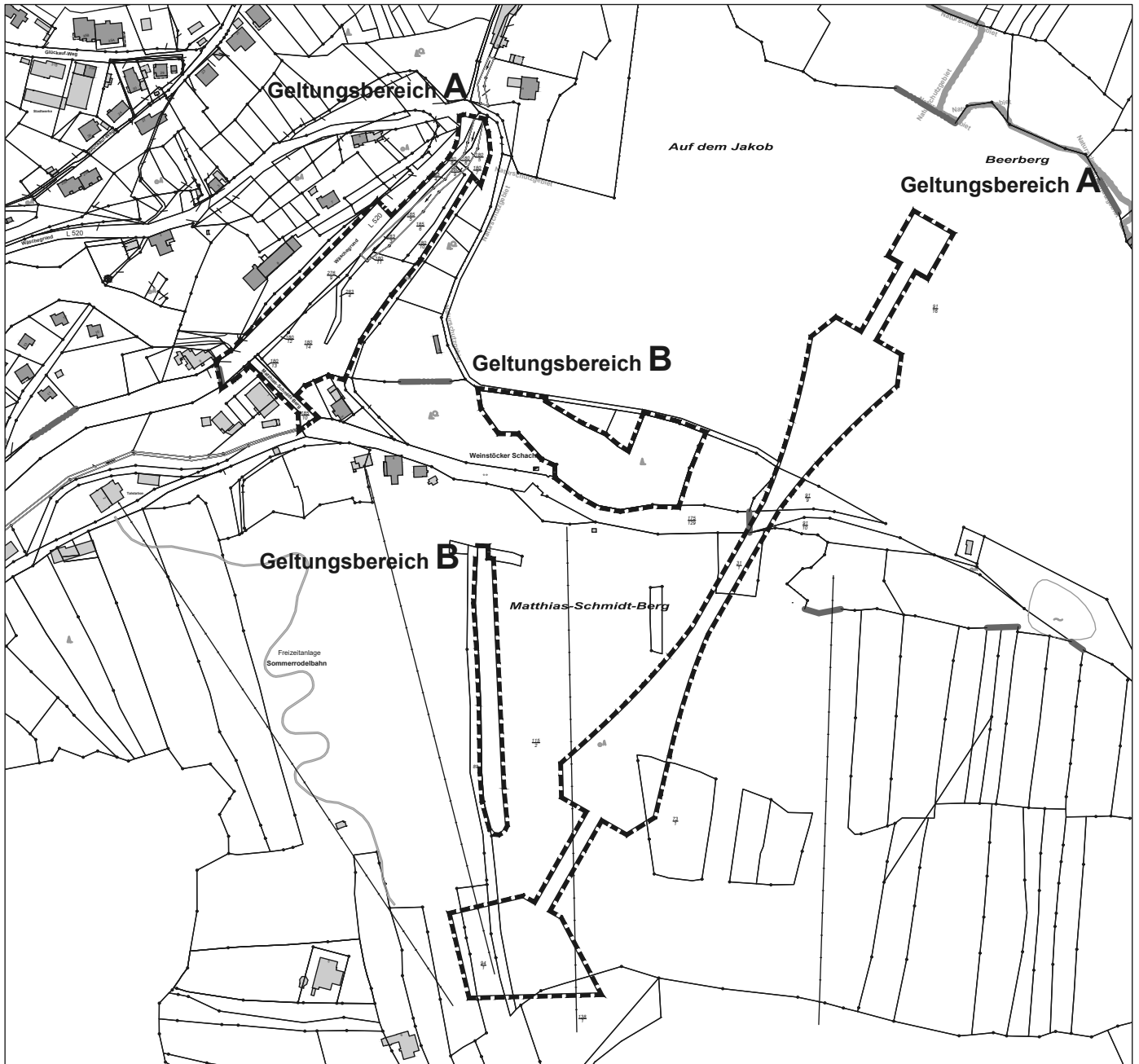


Bebauungsplan  
Nr. 22 Fußgängerhängeseilbrücke

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Sankt Andreasberg, wie dargestellt.



# Stadt Braunlage

Sommerfreizeit und Wintersport 600 - 1000 m ü. NN.



Luftkurort  
Braunlage

Luftkurort

Bergstadt St. Andreasberg

Erholungsort  
Hohegeiß

**Der Bürgermeister**

Stadt Braunlage, Postfach 1140, 38691 Braunlage

Hausanschrift:  
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2  
38700 Braunlage

Kämmerei  
Enrico Gessing  
Durchwahl: 05520 / 940 103 Zimmer-Nummer: 19  
Email: [enrico.gessing@stadt-braunlage.de](mailto:enrico.gessing@stadt-braunlage.de)

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen 20

Meine Nachricht vom

Datum 26.09.2024

## Bekanntmachung

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 des Eigenbetriebs Städtische Betriebe der Stadt Braunlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Goslar hat am 18.09.2024 die erforderlichen Genehmigungen unter dem Aktenzeichen R 1.3 mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung und Umsetzung der Investitionen mit Beträgen ab 50.000 € darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Fördermittelbescheide erfolgen. Die Bedingung ist weiterhin, dass die anvisierte Förderquote erreicht wird. Sollte dieses nicht der Fall sein, ist eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht herbeizuführen und eine Gegenfinanzierung zu klären.
2. Es hat eine Priorisierung der KEP-Projekte vor deren möglicher Umsetzung durch den Rat der Stadt Braunlage zu erfolgen. Geplante Investitionen sollen ausschließlich unter Beibehaltung des Zieles eines ausgeglichenen Jahresergebnisses umgesetzt werden.
3. Ich weise darauf hin, dass die in der Vereinbarung zur Konsolidierungs- und Entwicklungspartnerschaft (KEP) vom 15.12.2017 und zum 2. Nachtrag zur KEP vom 04.03.2024 mit der Stadt Braunlage getroffenen Verabredungen, deren Laufzeit mit Unterzeichnung des 2. Nachtrags zur KEP bis zum 31.12.2025 verlängert wurde, insbesondere die zur Umsetzung von Investitionen (Beratung in der Steuerungsgruppe, Erstellung einer Projektliste gem. § 2 dieser Vereinbarung), einzuhalten sind. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Kalkulation der Folgekosten in der Verantwortung der Stadt Braunlage liegt.

Sprechstunden:

Mo bis Fr 08.30 - 12.00 Uhr

Do 14.00 - 17.30 Uhr

Tel.: 05520 / 940-0

Fax: 05520 / 940-222

Email: [stadt@stadt-braunlage.de](mailto:stadt@stadt-braunlage.de)

Postbank Hannover

BLSK Braunlage

Volkbank Braunlage

IBAN: DE30 2501 0030 0062 0523 00, BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE79 2505 0000 0025 8022 24, BIC: NOLADE2HXXX

IBAN: DE43 2789 3359 0010 4265 30, BIC: GENODEF1BLG

IBAN: DE86 2595 0130 0001 0002 80, BIC: NOLADE21HIK

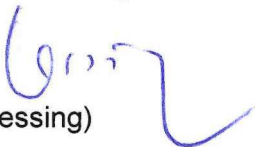
Der 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans für das Jahr 2024 liegt in der Zeit

**vom 27.09.2024 bis 09.10.2024**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Braunlage, Zimmer 19,  
öffentlich aus.

Braunlage, den 26.09.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
(Gessing)



## **1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Braunlage für das Wirtschaftsjahr 2024**

Gemäß § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 16.08.2024 folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

### **§ 1**

Die bisherigen Festsetzungen im Erfolgs- und Vermögensplan werden nicht verändert.

### **§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung im Vermögensplan der Städtischen Betriebe wird nicht geändert.

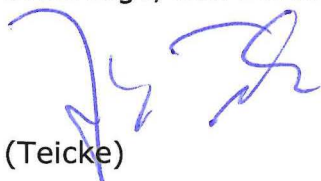
### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 875.000 Euro erhöht und damit auf 875.000 Euro neu festgesetzt

### **§ 4**

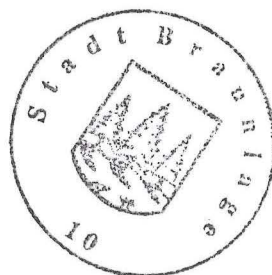
Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Städtischen Betriebe Braunlage (SBB) in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

Braunlage, den 16.08.2024



(Teicke)

- Betriebsleiter -

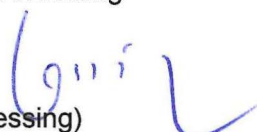


## 2. Bekanntmachung

- 2.1 Der vorstehende 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Betriebe Braunlage für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Goslar am 09.07.2024 unter dem Aktenzeichen R. 1.3 erteilt worden.
- 2.3 Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.09.2024 bis zum 09.10.2024 im Rathaus der Stadt Braunlage, Zimmer 19, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.
- 2.4 Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite/ Amtsblatt der Stadt Braunlage.

Braunlage, 26.09.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
(Gessing)

